

Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes

Mit der Planung beabsichtigt die Stadt Waibstadt das überwiegend aus den Jahren 1971/1972 stammende Planungsrecht der Bebauungsplan „Hammerstock und Traubenstock“ an die heutigen Gegebenheiten und Anforderungen anzupassen und, in enger Anlehnung an die bisher geltenden Festsetzungen, neu zu formulieren.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Nach der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2025 eine Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen, den Entwurf fortgeschrieben und den Beschluss gefasst, der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eine erneute Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Die fortgeschriebenen Entwürfe der Neuaufstellung des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften liegen somit **in dem Zeitraum vom 13.04.2026 bis 15.05.2026** im Rathaus der Stadt 74915 Waibstadt, Hauptstraße 31, Zimmer 12, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen zur Bauleitplanung auch im Internet unter www.waibstadt.de abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können der Stadt Waibstadt Stellungnahmen gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB unter der E-Mail-Anschrift hauptamt@waibstadt.de elektronisch übermittelt werden. Sie können auch in Schriftform übersandt (Stadt 74915 Waibstadt, Hauptstraße 31) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, etc., zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs.1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Waibstadt, 10.04.2026

Gez.

Boris Schmitt
Bürgermeister